



## Informationen des Gesundheitsamtes nach einer positiven PCR-Testung

Stand: 24. Januar 2022

### Allgemeine Informationen für positiv getestete Personen

Sie wurden mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) positiv auf das Corona-Virus getestet. Sie müssen sich nach § 6 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung in häuslicher Quarantäne absondern. Die Absonderung gilt für 10 Tage nach Feststellung der Infektion (Tag der PCR-Testung, bei vorher vorliegendem zertifiziertem PoC-Testergebnis beginnt die Absonderung an diesem Tag).

Während der Zeit Ihrer häuslichen Absonderung bitten wir Sie, Ihre Symptome zu beobachten. Bei Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes kontaktieren Sie bitte Ihren Hausarzt oder den hausärztlichen Bereitschaftsdienst unter der 116 117.

Wenn Sie am Tag 7 der Zeit Ihrer häuslichen Absonderung symptomfrei sind, haben Sie die Möglichkeit, die Zeit Ihrer Absonderung mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen zertifizierten Schnelltestergebnisses (PoC-Test) zu verkürzen.

Schülerinnen und Schüler sowie Kita-Kinder haben die Möglichkeit, ab Tag 7 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen zertifizierten Schnelltestergebnisses (PoC-Test) die Absonderungszeit zu verkürzen.

Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes haben die Möglichkeit, ab Tag 7 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels eines negativen PCR-Testergebnisses die Absonderungszeit zu verkürzen.

Für die Beantragung Ihrer Lohnfortzahlung ist der Nachweis eines positiven PCR-Tests ausreichend. Diesen reichen Sie an Ihren Arbeitgeber weiter. Falls Sie wider Erwarten doch eine Quarantäne-Anordnung benötigen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an:  
[quarantaene.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de](mailto:quarantaene.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de)

Nach Erhalt des positiven PCR-Testergebnisses ist der Betroffene dazu verpflichtet, seine Kontaktpersonen zu informieren und über die Quarantäne zu informieren.

Ohne Freitestung gilt: Die Quarantäne kann nach 10 Tagen beendet werden.

**Noch eine Bitte:** Wir haben über die Labormeldung Kenntnis von Ihrer Infektion erhalten, können aber nicht zeitnah jeden kontaktieren. Bitte übersenden Sie uns daher mit Betreff „PCR-Test positiv“ eine Mail mit ihren Kontaktdaten, Geburtsdatum, Symptomatik, Impfstatus, Impfdatum mit Impfstoff an unsere allgemeine Mailadresse: [gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de) Diese Informationen benötigen wir für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an das Robert-Koch-Institut.

### Allgemeine Informationen für haushaltsangehörige Kontaktpersonen

Direkte Angehörige, in deren Haushalt eine Person positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, müssen sich nach § 6 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, in häuslicher Quarantäne absondern.

Von einer Quarantäne ausgenommen sind

- alle doppelt geimpften Personen, deren letzte Impfung mindestens 15 Tage alt ist und nicht länger als drei Monate zurückliegt (auch bei J&J sind 2 Impfungen erforderlich),
- alle dreifach geimpften (geboosterten) Personen, ab Tag der Impfung (auch bei J&J sind 3 Impfungen erforderlich),
- alle doppelt geimpften und genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindestens 29 Tage alt ist und nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle geimpften, genesenen und geimpften Personen, ab Tag der Impfung
- alle geimpften und genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindesten 29 Tage alt ist und nicht länger als 3 Monate zurückliegt
- alle genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindesten 29 Tage alt ist und nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- alle genesenen und doppelt geimpften Personen, deren letzte Impfung mindestens 15 Tage alt ist und nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle genesenen und einmal geimpften, ab Tag der Impfung und die Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- alle genesenen, geimpften und genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindesten 29 Tage alt ist und nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- alle Personen mit vorliegender älterer Antikörper-Bestimmung und späterer Impfung, ab dem Tag der Impfung für 3 Monate
- alle Personen mit vorliegender älterer Antikörper-Bestimmung und späterer doppelter Impfung, ab Tag der Impfung

Eine PCR-Testung wird auch für die Kontaktpersonen innerhalb eines Haushaltes, welche von der Quarantäne ausgenommen sind, dringlich empfohlen und sollte, sofern nicht schon vorzeitig Symptome bemerkt werden, an Tag 7 nach dem letzten Kontakt veranlasst werden.

Schülerinnen und Schüler sowie Kita-Kinder haben die Möglichkeit, ab Tag 5 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung, sofern sie symptomfrei sind, mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen zertifizierten Schnelltestergebnisses (PoC-Test) die Absonderungszeit zu verkürzen.

Alle anderen Haushaltsangehörige haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines zertifizierten negativen Antigen-Schnelltestergebnisses (PoC-Test) ab Tag 7 ihre Quarantäne zu verkürzen.

Ohne Freitestung gilt: Die Quarantäne kann nach 10 Tagen beendet werden.

### **Allgemeine Informationen für enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes**

Kontaktpersonen sind alle diejenigen, die 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei asymptomatischem Verlauf der Infektion 48 Stunden vor Probenentnahme der positiv getesteten Person in Kontakt standen.

Als enge Kontaktperson gelten alle Personen, die sich für einen längeren Zeitraum als 10 Minuten ohne Maske mit einer infizierten Person in einem Raum aufgehalten haben. Wenn von beiden Personen eine medizinische Maske getragen wurde, gilt man nach einer Zeit von 30 Minuten als enge

Kontaktperson. Wenn bei dem Kontakt zu jederzeit eine FFP2-Maske getragen wurde, gilt man nicht als enge Kontaktperson, auch unabhängig von der Dauer des Kontaktes.

Enge Kontaktpersonen müssen sich nach § 7 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung für 10 Tage zu Hause in häuslicher Quarantäne absondern.

Von einer Quarantäne ausgenommen sind

- alle doppelt geimpften Personen, deren letzte Impfung mindestens 15 Tage alt ist und nicht länger als drei Monate zurückliegt (auch bei J&J sind 2 Impfungen erforderlich),
- alle dreifach geimpften (geboosterten) Personen, ab Tag der Impfung (auch bei J&J sind 3 Impfungen erforderlich),
- alle doppelt geimpften und genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindestens 29 Tage alt ist und nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle geimpften, genesenen und geimpften Personen, ab Tag der Impfung
- alle geimpften und genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindestens 29 Tage alt ist und nicht länger als 3 Monate zurückliegt
- alle genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindestens 29 Tage alt ist und nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- alle genesenen und doppelt geimpften Personen, deren letzte Impfung mindestens 15 Tage alt ist und nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- alle genesenen und einmal geimpften, ab Tag der Impfung und die Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- alle genesenen, geimpften und genesenen Personen, deren positives PCR-Testergebnis mindestens 29 Tage alt ist und nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
- alle Personen mit vorliegender älterer Antikörper-Bestimmung und späterer Impfung, ab dem Tag der Impfung für 3 Monate
- alle Personen mit vorliegender älterer Antikörper-Bestimmung und späterer doppelter Impfung, ab Tag der Impfung

Eine PCR-Testung wird auch für die Kontaktpersonen, welche von der Quarantäne ausgenommen sind, dringlich empfohlen und sollte, sofern nicht schon vorzeitig Symptome bemerkt werden, an Tag 7 nach dem letzten Kontakt veranlasst werden.

Schüler und Kinder unter 6 Jahren haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder mittels eines zertifizierten negativen Antigen-Schnelltestergebnisses (PoC-Test) ab Tag 5 der Zeit ihrer häuslichen Absonderung zu verkürzen.

Alle anderen Kontaktpersonen haben die Möglichkeit, die Zeit ihrer Absonderung vorzeitig mittels eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines zertifizierten negativen Antigen-Schnelltestergebnisses (PoC-Test) ab Tag 7 ihre Quarantäne zu verkürzen.

Ohne Freitestung gilt: Die Quarantäne kann nach 10 Tagen beendet werden.

### **Weitere Informationen**

Teststellen, die PCR-Testungen durchführen, finden Sie unter: [Rheingau-Taunus-Kreis: Testcenter.](#)

Als positiv getestete Person und als Kontaktperson haben Sie einen Anspruch auf eine PCR-Testung nach der Bundestestverordnung.

Falls die Teststelle trotzdem zusätzlich einen Überweisungsschein zur Testung benötigen sollte, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: [testueberweisung.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de](mailto:testueberweisung.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de)

Für alle weiteren Anfragen können Sie das Gesundheitsamt unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: [gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de](mailto:gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de).